

Kontakt

Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Vorsitzende
Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz
email: baumgartl@tierrechte.de
Fon +49 6751 950391;
Mobil 0172-2348106

JAHRESBERICHT 2017

Berichtszeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.17

(9. Sitzungsperiode, 24.11.2016 – 23.11.2019)

Verantwortlich für den Inhalt des Berichts:

Dr. Christiane Baumgartl-Simons
Vorsitzende des Tierschutzbeirates Rheinland-Pfalz

Inhalt

Allgemeines	Seite 3
Landesauszeichnungen zum Tierschutz	Seite 3
Tierschutzrelevante Auswirkungen von Feuerwerken	Seite 3
Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft	Seite 4
Abbau der Tierversuche	Seite 5
Wildtierauffang- und Pflegestationen	Seite 5
Wildtiere in urbanen Räumen	Seite 6
Entwicklung der Anbindehaltung von Rindern	Seite 6
Kastrations- und Registrierpflicht § 13b TierSchG	Seite 7
Anlagen Beschlüsse/Stellungnahmen	Seite 8

Allgemeines

Sitzungen

Im Berichtszeitraum 2017 tagte der Tierschutzbeirat vier Mal (02.03.2017, 11.05.2017; 17.08.2017; 16.11.2017). Alle Sitzungen fanden im Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) statt.

Landesauszeichnungen zum Tierschutz

Tierschutzpreis des Landes

Der Tierschutzbeirat entsendet zwei Mitglieder in die Jury zur Vergabe des Tierschutzpreises. In der 9. Sitzungsperiode (24.11.2016 – 23.11.2019) vertreten Frau Dr. Petra Bänsch und Frau Christine Plank den Tierschutzbeirat in diesem Gremium. Die Jury tagte im Oktober 2017. Die Preisvergabe hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden (erfolgte am 13. März 2018).

Forschungspreis des Landes

Zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche sowohl in der wissenschaftlichen Forschung als auch in der Lehre vergibt das Land seit 2006 alle zwei Jahre einen mit 20.000 Euro dotierten Forschungspreis. Der Tierschutzbeirat wird durch Frau Dr. Christiane Baumgartl-Simons in der Jury vertreten. Die Jury tagte im Mai 2017. Der Forschungspreis 2016 wurde nicht vergeben. Die nächste Ausschreibung erfolgt in 2018.

Website

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Dr. Werner Mellert, initiierte und organisierte Erstellung sowie Pflege der neuen Website auf ehrenamtlicher Basis. Die neue Internetseite www.tierschutzbeirat-rlp.de ist seit März 2017 online.

Facharbeit

In 2017 hat der Tierschutzbeirat folgende Themen bearbeitet:

Tierschutzrelevante Auswirkungen von Feuerwerken

2016 hat der Tierschutzbeirat die Thematik erstmals behandelt. In 2017 verfolgt er die Praxisausgestaltung seines Beschlusses weiter, ohne ihn jedoch abschließen zu können. Die Schwierigkeiten liegen insbesondere darin, dass es zu dieser Thematik zwar sehr viele Tierschutz basierte Beschwerden, aber nur wenige Fachexperten sowie Fachliteratur gibt. Die Umsetzung hat Pilotcharakter.

Der Beirat untermauert seine Position mit (den wenigen) wissenschaftlichen Veröffentlichungen und steht im Fachaustausch mit zwei Fachexperten

Was verfolgt der Tierschutzbeirat genau und aus welchen Gründen?

- Ordnungsämter sollen anzeige- und genehmigungspflichtige Feuerwerke auf deren Vereinbarkeit mit geltendem Tierschutzrecht prüfen dürfen.
- Die Rechtsprüfung des MUEEF hat ergeben, dass die tierschutzrechtliche Prüfung von anzeige- und genehmigungspflichtigen Feuerwerken derzeit nicht möglich ist, weil der Tierschutz in der 1. Sprengstoff-Verordnung (SprengV) nicht enthalten ist.
- Ausschließlich tierschutzrechtliche Aspekte können deshalb beim Abbrennen von Feuerwerken derzeit nicht berücksichtigt werden.
- Als Folge der Aufnahme des Tierschutzes in die 1. SprengV können Prüfkriterien für die Ordnungsbehörden formuliert werden, um die Tierschutzverträglichkeit von Feuerwerken im Einzelfall zu ermitteln und ggf. entsprechende Auflagen zu erteilen.
- Diese Prüfkriterien oder Leitlinien betreffen die Feststellung des vernünftigen Grundes (§ 1 Tierschutzgesetz) sowie die Auflagenerteilung zur Durchführung von Feuerwerken.
- Der Tierschutzbeirat ist sich bewusst, dass diese rechtliche Änderung nur mittelfristig bis langfristig erreicht werden kann. Diese Änderung erscheint aber unerlässlich.

Entwicklungen in 2017

17.08.2017

Der Beirat beschließt eine Vorgehensempfehlung für Kommunen zum Ausweisen von Plätzen und Zonen, die unter Berücksichtigung des Tierschutzes und des Artenschutzes (sowie aller relevanter Rechtsvorschriften) das Abbrennen von Feuerwerken erlauben. Außerhalb dieser Plätze soll das Abbrennen von Feuerwerken verboten sein. Diese Regelung soll das ganze Jahr über gelten, so auch für die Zeit um Silvester. Mehr dazu in der Anlage 1 (Beschluss Abbrennen von Feuerwerken, 17.08.2018)

15.12.2017

Der Beirat empfiehlt Frau Ministerin Höfken eine Bundesratsinitiative zur Schaffung der Rechtsgrundlage. Der „Tierschutz“ soll in die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) aufgenommen werden. Das MUEEF sieht die Chancen für eine erfolgreiche Bundesratsinitiative bis auf weiteres nicht und möchte mit dem Beirat in 2018 eine Informationskampagne zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Tierschutzrelevanz von Feuerwerken durchführen.

Der Beirat begrüßt diese Informationskampagne als eine öffentlichkeitswirksame wichtige Begleitmaßnahme, die kurzfristig durchführbar ist. Zielführend ist nach Ansicht des Beirats eine Gesamtstrategie. Sie verfolgt die Schaffung der rechtlichen Grundlage durch den Gesetzgeber bei gleichzeitiger Mitnahme der Zivilgesellschaft und der Verwaltung. Der Beirat hat deshalb auch die kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz um Unterstützung gebeten.

Ausblick 2018: Öffentlichkeitkampagne mit dem MUEEF im vierten Quartal.

Kennzeichnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft

Thema war dies in den Sitzungen am 11.5.2017 und 17.08.2017

Das MUEEF verfolgt (nach der freiwilligen Einführung als ersten Schritt) eine verpflichtende Kennzeichnung der Haltungsform nach dem Vorbild der Eierkennzeichnung. Das System muss einfach, transparent und täuschungsfrei sein. Es soll Regionalaspekte und bestehende Initiativen berücksichtigen sowie weiterentwicklungsfähig sein. Ein solches Label veranlasse höhere Tierschutzstandards und biete dem Verbraucher eine Wahlmöglichkeit. Frau Ministerin

Höfken unterstreicht, dass das Label ein wichtiges Mittel zur Tierhaltungsverbesserung ist. Daher ist es richtig, die Einführung stringent zu verfolgen.

In der Diskussion formuliert der Beirat Bedenken: Es ist schwer vorstellbar, dass das Label alleine zielführend ist. Das Label muss eingebettet sein in Begleitmaßnahmen. Eine Beschlussfassung des Beirats hierzu erfolgte nicht.

Mehr dazu in der Anlage 2 (Diskussionspunkte Kennzeichnung vom 17.08.2017)

Abbau der Tierversuche

Am 11.05.2017 sowie am 17.08.2017 beschäftigt sich der Beirat mit dem Abbauplan für Tierversuche der Niederlande. Er wurde von dem Fachgremium (Nationalen Ausschuss = NCad) im Auftrag der Niederländischen Regierung erstellt und im Dezember 2016 veröffentlicht. Hierbei interessieren besonders das Prinzip des Abbauplans sowie mögliche Handlungsoptionen für Rheinland-Pfalz innerhalb des Landes sowie für den Bund.

Der Abbauplan unterteilt die Tierversuche in verschiedene Bereiche und beurteilt ihre Reduktionsmöglichkeit bis zum Jahr 2025. Danach könnten Tierversuche für regulatorische Sicherheitstest für Chemikalien, Lebensmittelzusätze, Pestizide sowie Tier- und Humanmedizinprodukte unter Einhaltung des gleichen Sicherheitsniveaus bis 2025 beendet werden.

Die Niederlande sehen sich in einer herausragenden Position, um eine internationale Führungsrolle zu übernehmen und den Umsetzungsprozess für Tierversuchersatzverfahren zu beschleunigen; z.B. dadurch, dass die EU Kommission eine EU-Strategie zum Abbau der Tierversuche sowie zur Entwicklung tierversuchsfreier Methoden entwickelt. Parallel dazu muss die Aufnahme der tierversuchsfreien Verfahren in die Prüfvorschriften der OECD und die Streichung des entsprechenden Tierversuchs erfolgen.

Der Tierschutzbeirat begrüßt den Abbauplan einschließlich Umsetzungsstrategie und Umsetzungsmanagement der Niederlande. Nachrangig ist, ob die angestrebten Ziele 2025 oder später erreicht werden. Maßgeblich ist die stringente Planung, um fehlende Verfahren praxisreif zu entwickeln. Er regt an, dass sich die rheinland-pfälzische Landesregierung, auf Bundesebene dafür einsetzt, dass Deutschland ebenfalls konkrete Maßnahmen und Zeitschienen für den Abbau der Tierversuche vorlegt, sich den Zielsetzungen der Niederlande anschließt und diese fachlich unterstützt. Ebenso soll geprüft werden, ob und mit welchen Maßnahmen Rheinland-Pfalz den Abbauplan selbst unterstützen kann (z.B. durch gezielte Förderungen der Entwicklung der fehlenden tierversuchsfreien Verfahren im Bereich Regulatorische Sicherheitstests.

Abbauplan der Niederlande unter: www.ncadierproevenbeleid.nl

Mehr dazu in Anlage 3 (Beschluss Abbauplan für Tierversuche der Niederlande, 17.08.2017)

Wildtiere

Aufgrund konkreter Fälle thematisierte der Beirat in den Sitzungen am 17.08.2017 und 16.11.2017 Wildtierauffang- und Pflegestationen sowie „Wildtiere in urbanen Räumen“.

Wildtierauffang- und Pflegestationen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt u.a. die Rechtsverpflichtung der Länder zu einheimischen Wildtieren. Verletzte, kranke und hilflose Wildtiere dürfen vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften aufgenommen werden, um sie gesund zu pflegen und nach Gesundung unverzüglich frei zu lassen. Kranke und hilflose Wildtiere sind an bestimmte Stellen, die von den zuständigen Behörden bestimmt werden, abzugeben. Besonders streng geschützte Arten müssen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde gemeldet werden (§ 45 Absatz 5 BNatSchG). Für die Praxis folgt daraus, dass das Land Stellen benennt, die kranke und verletzte Wildtiere annehmen.

Für die Anerkennung als Einrichtung zur Aufnahme und Pflege von Wildtieren sind folgende rechtliche Voraussetzungen zu erfüllen: Anzeige eines Tiergeheges nach § 43 Abs. 3 BNatSchG bei der Behörde; Genehmigung als tierheimähnliche Einrichtung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG sowie Benennung einer für diese Einrichtung verantwortlichen Person durch die Behörde (§ 11 Absatz 2 Nr. 1 TierSchG). Eine öffentlich zugängliche Liste dieser Einrichtungen liegt in Rheinland-Pfalz bisher nicht vor.

Pflege und Versorgung aufgenommener Wildtiere werden von den Einrichtungen getragen. Das Land unterstützt derartige Pflegestationen auf Antrag finanziell mit maximal 30% der laufenden Betriebskosten.

In seiner Sitzung am 16.11.2017 informierte sich der Beirat über Organisation und Aufgaben der Wildtierauffangstationen am Beispiel Niedersachsen, über die Arbeit der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft „Wildtierauffangstationen“ sowie über den Stand bundesweiter Überlegungen zur Organisation der Auffangeinrichtungen.

Der Tierschutzbeirat wird ein Gesamtkonzept zur Organisation der vorhandenen und zukünftigen Einrichtungen in Rheinland-Pfalz, die sich mit der Aufnahme, Pflege und Freilassung von Wildtieren beschäftigen, ab 2018 entwickeln. Diese Aufgabenübernahme entspricht dem Wunsch des MUEEF.

Wildtiere in urbanen Räumen

Der Beirat nahm an dem Orientierungsworkshop des MUEEF am 29.06.2017 teil. Die Universität Freiburg (Wildtierbiologie) beschäftigt sich bis Ende März 2019 in einem Forschungsprojekt mit dieser Thematik <http://wildtiere-stadt.wildtiere-bw.de/>. Erstellt werden soll eine Handlungsempfehlung für das Wildtiermanagement in besiedelten Räumen (für Baden-Württemberg, Landkreise und Kommunen). Die Handlungsempfehlungen werden folgende Aspekte berücksichtigen: Geringhaltung ökonomischer Schäden, Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, Gewährleistung des Tierschutzes, Stärkung des Naturerlebnisses der Bevölkerung.

Der Tierschutzbeirat verfolgt das Forschungsprojekt, sobald Ergebnisse vorliegen wird er sich erneut damit beschäftigen. Am 17.08.2017 stellt er fest: Die Handlungsempfehlungen müssen den Tierschutz bei der Abwägung der Schäden (der Tiere) gegen die Nutzen (der Menschen) in vollem Umfang berücksichtigen. Bisher gibt es keine zielführende Strategie, um das Vordringen der Wildtiere in urbane Räume tierschutzkonform zu unterbinden.

Entwicklung der Anbindehaltung von Rindern in Rheinland-Pfalz(RP)

Die Anbindehaltung der Rinder ist mit § 2 Tierschutzgesetz unvereinbar und ist zu verbieten. Diese Position vertritt der Beirat seit vielen Jahren. Die Entwicklungen der Anbindehaltung in Rheinland-Pfalz können mit zwei wissenschaftlichen Untersuchungen aus 2009 (Hunke/Riede) und 2017 (Vollmerding) dargestellt werden.

In seiner Sitzung am 16.11.2017 ging der Beirat der Frage nach: Kann aus dem Zahlenvergleich 2009 und 2017 abgelesen werden, dass die Anbindehaltung von selbst ausläuft und deshalb ein Verbot der dauerhaften Fixierung von Rindern ab dem 6. Lebensmonat nicht nötig ist?

Das Bundeslandwirtschaftsministerium ist der Auffassung, dass eine Anbindehaltung dauerhaft nicht mehr erfolgen sollte (Drucksache Nr. Bundesrat 187/16, 15.07.2016), sieht aber keine Notwendigkeit, den Beschluss des Bundesrates umzusetzen (Bundesratsbeschluss

vom 22.04.2016, Drucksache Bundesrat Nr. 187/16, Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern).

Die Untersuchungen von Hunke/Riede stellen 2009 fest, dass die Anbindehaltung bis 2025 an Bedeutung verlieren wird. Vollmerding ermittelt in seiner Bachelor-Arbeit 2017: 2010 lagen 2,3% der (bundesweiten) Anbindebetriebe in Rheinland-Pfalz (RP). 2010 gab es in RP 1400 Anbindebetriebe. Aus den Untersuchungsdaten 2017 lässt sich der Rückgang der Anbindehaltungen auf 670 Betriebe errechnen. Von den 670 Betrieben halten 23% der Betriebe (= 151 Haltungen) die Kühe in dauerhafter Anbindehaltung, 1,6% der Betriebe binden die Tiere direkt vor der Wand an. Die Anbindehaltung ist am häufigsten mit dem Kurzstand verbunden. Die Betriebsleiter werden immer älter. 3/4 der Betriebe ermöglichen einen Weideauslauf. 54% der Betriebe, die an der Befragung von Herrn Vollmerding teilgenommen haben, werden die Milchproduktion bis 2027 einstellen. Insgesamt ist feststellbar, dass die Anbindehaltung im Land an Bedeutung verliert. Die Anbindehaltung wird als überholtes System betrachtet, das ist der häufigste Kommentar der Landwirte, die an der Befragung 2017 teilgenommen haben. Der Beirat sieht bis auf weiteres für sich keine Handlungsoption.

Kastrations- und Registrierpflicht nach § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG)

Die Verbandsgemeinde Brohltal führte 2016 die erste Schutz-Verordnung nach § 13b TierSchG in Rheinland-Pfalz ein. 2017 folgen die Verbandsgemeinde Maifeld und die Stadt Worms. Brohltal, Maifeld und Worms zeigen, dass die Voraussetzungen zur Einführung einer Katzenschutzverordnung nach § 13b TierSchG durchaus erbracht werden können.

Anlage 1 Beschluss Tierschutzbeirat vom 17.08.2017

Abbrennen von Feuerwerken: Berücksichtigung des Tierschutzes

Die negativen Auswirkungen der Feuerwerke auf Tiere (insbesondere Vögel) sind bekannt. Eine systematische Untersuchung von Fallbeispielen belegen schwerste Beeinträchtigungen und Todesfolgen der Tiere (2),(5). Das Landratsamt Landsberg am Lech (1) hat auf Grundlage der Landschaftsschutzgebietsverordnung (§ 5 Abs.1 Nr.15) und des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 34; § 44 Abs. 1 Nr.2) Feuerwerkszonen rund um den Ammersee (= europ. Vogelschutzgebiet) eingerichtet. In diesen Zonen können Feuerwerke innerhalb eines Erlaubniszeitraums (01.04. bis 15.10. des Jahres) am Ufer des Sees genehmigt werden. Feuerwerke an Land unterliegen einer Einzelfallprüfung und müssen 100m und 250m Abstand zum Seeufer haben (je nach Art des Feuerwerks).

Der Tierschutzbeirat stellt fest:

Ausschließlich tierschutzrechtliche Aspekte werden beim Abbrennen von Feuerwerken bisher nicht berücksichtigt.

Ausgehend von den Veröffentlichungen von Stickroth (2015) (2) sowie Tschirch (5) und vor dem Hintergrund einer feststellbaren Zunahme entsprechender Ereignisse oft aus privaten Anlässen wie Hochzeiten, Geburtstagsfeiern etc. (6), setzt sich der Tierschutzbeirat dafür ein, dass Feuerwerke nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn sie (auch) im Einklang mit dem Tierschutzrecht (§1 Tierschutzgesetz) (3) stehen.

Aus Sicht des Tierschutzbeirats ist es deshalb notwendig:

a) dass Ordnungsämter Genehmigungsanträge und Anzeigen von Feuerwerken unter tierschutzspezifischen Gesichtspunkten prüfen. Feuerwerke in der Nähe von Tierhaltungseinrichtungen (z.B. für Nutztiere, für Pferde, Tierheime, Zoos etc.), von Brutkolonien und bedeutsamen Rastplätzen, sowie Weidehaltungen sind aus Tierschutzgründen nicht genehmigungsfähig. Dies betrifft private und öffentliche Feuerwerke gleichermaßen.

b) dass nichtgenehmigte („wilde“) oder nicht angezeigte Feuerwerke durch die zuständigen Behörden verfolgt und ggf. ordnungsrechtlich geahndet werden. Verfolgung und Ahndung sind insbesondere dann unverzichtbar, wenn Feuerwerke während der Brut- und Schonzeiten von Wildtieren bzw. in der Nähe von Tierhaltungseinrichtungen gezündet werden.

Quellenangaben

(1) Feuerwerkszonen rund um den Ammersee: Merkblatt der Unteren Naturschutzbehörde Landratsamt Landsberg am Lech www.lra-ll.de/landratsamt/abteilung/sq42/VerlinkungIntranet.php

(2) Stickroth, H (2015): Auswirkungen von Feuerwerken auf Vögel – Ein Überblick (Heft 52/2015 „Berichte zum Vogelschutz“ 115 – 149); Anhang Tabelle 10 zum Artikel <http://www.drv-web.de/zeitschrift/uebersicht/heft-52/>

(3) § 1 TierSchG: Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

(4) Hirth-Maisack-Moritz, Tierschutzgesetz-Kommentar 3. Auflage (2016), Seite 103, Randnummer 33

(5) Tschirch, W. (2012): 32. Arbeitstagung der Zootierärzte, 1.-4.Nov.2012, Zoo Landau

(6) Verband der Pyrotechnischen Industrie: Häufig gestellte Fragen zu Feuerwerkskörpern (Stand 2016) <http://www.feuerwerk-vpi.de/aktuelles/archiv/>: danach steigen die Silvesterumsätze bei Feuerwerkskörper jährlich, derzeit bei 129 Mio.

https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_23.html Laut der „Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), § 23, (1)“ ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern verboten

Beschluss

Auf der Grundlage der Veröffentlichung von Stickroth, H. (2015) (2) und Tschirch (5) sieht der Tierschutzbeirat es für zwingend erforderlich an, dass die Ordnungsämter anzeige- und genehmigungspflichtige Feuerwerke auf deren Vereinbarkeit mit § 1 TierSchG prüfen. Hierbei ist auch der vernünftige Grund zu prüfen. Vernünftig im Sinne des Gesetzgebers ist ein Grund dann, wenn das Interesse des Menschen zur Durchführung des Feuerwerks schwerer wiegt, als das Interesse des Tieres an seiner Unversehrtheit, d.h. Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden (4). Zur Entschärfung dieses Mensch-Tier-Konfliktes ist es angezeigt, dass die Ordnungsbehörden die Einhaltung von Tierschutzkriterien bei der Durchführung von Feuerwerken sicherstellen.

Nach Ansicht des Tierschutzbeirates ist folgendes Vorgehen zielführend:

Die Kommunen ermitteln Plätze oder Zonen, die unter Berücksichtigung des Tierschutzes und des Artenschutzes (sowie aller relevanter Rechtsvorschriften) das Abbrennen von Feuerwerken erlauben. Außerhalb dieser Plätze ist das Abbrennen von Feuerwerken verboten. Diese Regelung gilt auch für die Zeit um Silvester.

Bei der Platzauswahl ist zu beachten:

- Die Plätze sollen in größtmöglicher Entfernung zu Einrichtungen, die Tiere halten (z.B. Tierheime, Zoos, Landwirtschaft etc.), liegen. Kleinf Feuerwerke (120dB, Höhe max. 60m) müssen mindestens 800m, Großfeuerwerke (mehr als 120dB, 300m Höhe) mindestens 1.500m entfernt zu den Tierhaltungen liegen.
- Die Plätze sollen in größtmöglicher Entfernung zu Schutzgebieten, Brut- und Rastkolonien sowie Weidehaltungen liegen. Hier sind Mindestabstände von 1.000m einzuhalten.
- Befinden sich im Umfeld der Plätze reflektierende Strukturen (z.B. Wasserflächen, Gebäude, Berge, Klippen, Dünen oder andere schalltragende Fläche etc.), so ist der Abstand zum Aufenthaltsort der Tiere zu verdoppeln.
- Bei Schlafplätzen von Kranichen müssen 1.000m bzw. 2.000m (bei reflektierenden Strukturen) eingehalten werden. Bei Seeschwalben- und Möwenkolonien sind 1.500m Mindestabstand einzuhalten, bei Kormorankolonien ist ein Mindestabstand von 2.000m notwendig.

Zu beachten ist außerdem:

- Der räumliche Abstand zwischen zwei Feuerwerken am selben Tag soll 10 km betragen

Hinweis:

- Die angeführten Mindestabstände stützen sich auf die Angaben Stickroth, H (2015) (2)
- In die Anzeige- und Genehmigungsverfahren für Feuerwerke sind die Veterinärbehörden und Naturschutzbehörden einzubeziehen.
- Die Ordnungsämter informieren rechtzeitig die Öffentlichkeit über genehmigte und angezeigte Feuerwerke. Dies auch deshalb, damit Tierhalter Maßnahmen zum Schutz von Tieren in Freilandhaltung (z.B. Weidehaltung) treffen können.
- Ordnungsbehörden nehmen Zuwiderhandlungen bzw. ungenehmigt durchgeführte Feuerwerke verstärkt in den Fokus und ahnden erforderlichenfalls.
- Die Kommunen sollten beispielhaft vorgehen und öffentliche Feuerwerke nur dann durchführen, wenn die genannten Kriterien erfüllt werden können. Gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände sollten die Kommunen öffentlich informieren, weshalb Feuerwerke so wenig wie möglich und an Plätzen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, abzubrennen sind.

Anlage 2 Diskussionspunkte Tierschutzbeirat vom 17.08.2017

Kennzeichnung der Tierhaltungsform (Tierschutzlabel)

Tierschutzkennzeichnung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs steht gesellschaftspolitisch im Fokus. Rechtsverbindliche Regelungen, die auch Tierschutzhaltungsanforderungen berücksichtigen, existieren bisher nur durch EU-Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau. Der Kennzeichnung der Schaleneier liegt der Tierschutz nur indirekt zugrunde (gekennzeichnet werden die Haltungsformen).

Freiwillige Tierschutzlabel-Systeme gibt es in Deutschland seit kurzer Zeit (Deutscher Tierschutzbund, Vier Pfoten) mit bisher geringer Marktdurchdringung. In den Niederlanden ist das Label „Beter Leven“ mit einer Marktdurchdringung von gut 40 % relativ gut etabliert.

Bundesminister Schmidt verfolgt ein staatliches Tierwohllabel auf der Basis der Freiwilligkeit. Das MUEEF verfolgt (nach der freiwilligen Einführung als ersten Schritt), eine verpflichtende Kennzeichnung der Haltungsformen nach dem Vorbild der Eierkennzeichnung zu erreichen. Für das MUEEF muss System einfach, transparent und vor allem täuschungsfrei sein. Es soll Regionalaspekte und bestehende Initiativen berücksichtigen sowie weiterentwicklungsfähig sein.

Mit dem Vorhaben des MUEEF hat sich der Beirat am 11.05.2017 (TOP 2) beschäftigt (Vortrag Frau Bianca Ziehmer). Herr Schneider, Herr Steinke und Frau Baumgartl-Simons haben das Thema weiter erörtert. Weitere Beratungen des Beirats sind notwendig.

Quellenangaben

- (1) Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik (WBA): Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung Gutachten (03/2015)
Insbesondere die Seiten: 303 – 306; 262;
- (2) Bianca Ziehmer: Tierschutzlabel – Position des MUEEF (Vortrag im Tierschutzbeirat am 11.05.2017)

Die Erörterung hat Fragen und Diskussionspunkte aufgezeigt.

Frage: Warum ist die Eierkennzeichnung nicht ohne weiteres auf andere tierische Lebensmittel zu übertragen? Was müsste sich ändern?

Die Rechtsvorschriften zur Haltung von Legehennen sind in der EU geregelt, ebenso die Eierkennzeichnung nach der Tierhaltungsform, EU-Land und Erzeugerbetrieb. Vergleichbare stringente Rechtsregelungen und Vermarktungsnormen gibt es für die übrige Nutztierhaltung und ihre Produkte nicht. Soll analog den Schaleneier vorgegangen werden, müssten in der EU Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Frage: Wie können kleine regionale Schlachtbetriebe mitgenommen werden?

Fleisch/Wurst/Käse/Milch etc. werden anders als das Schalenei, in unterschiedlich vielen Zwischenschritten verarbeitet und gelangen erst dann an den Verbraucher. Schon auf dem vergleichsweise „kurzen“ Weg, den ein Schalenei durchläuft, ist es möglich, den Verbraucher zu täuschen. Es müssen also leistungsstarke Kontrollsysteme eingerichtet werden, damit Label und Ware übereinstimmen, und der Verbraucher nicht getäuscht wird. Können dies auch kleine, regionale Schlachtbetriebe leisten?

Frage: Wie belastbar sind Verbraucheraussagen, einen höheren Preis zu zahlen? Welchen Stellenwert sollen die Verbraucheraussagen im Labelsystem haben?

Wesentlich darauf zu setzen, dass der Verbraucher das Label-System honoriert, und der Absatz der teureren Produkte gesichert ist, ist risikoreich. Befragungen ergeben zwar, dass der Verbraucher bereit ist, Mehrkosten zu zahlen. Der WBA(1) hat für eine deutliche Verbesserung des Tierschutzes Mehrkosten von durchschnittlich circa 25 % (Schweine 40%) angegeben und sagt, dass davon circa 6% auf den Verbraucher abwälzbar seien.

Entgegen den Umfrageergebnissen greift der Verbraucher bei der Milch nach wie vor zum billigsten Produkt.

Wesentliche Aussagen des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik (WBA)

Um eine breite gesellschaftliche Akzeptanz der Nutztierhaltung in Deutschland auch aus ethischen Gründen zu erreichen, ist es nach Aussagen des WBA (1) wichtig, ein flächendeckend hohes Tierschutzniveau zu erreichen. Die Kennzeichnung (Label) alleine könne das Akzeptanzproblem nicht lösen (WBA Gutachten, Seite 296). Der WBA empfiehlt ein inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmtes Maßnahmenbündel auf Bundes-, Länder- und EU-Ebene unter Beteiligung der Privatwirtschaft (z.B. die Initiative Tierwohl) (WBS Gutachten Seite 303 -306).

Vor dem Hintergrund der Empfehlung des Maßnahmenbündels des WBA, der sich auch ein staatliches Label (analog zu Bio) vorstellen kann (WBA-Gutachten S. 262) stellen sich folgende Fragen:

Teilt das MUEEF die Auffassung des WBA, dass nur ein Maßnahmenbündel erfolgreich sein kann?

Welchen Stellenwert hat die verpflichtende Kennzeichnung (staatliches Label) innerhalb des Maßnahmenbündels?

Wie sinnvoll (zielführend) ist es, eine Einzelmaßnahme (die Kennzeichnung) ohne eine Gesamtplanung (Maßnahmenbündel) politisch zu verfolgen?

Wie kann bei der Einzelmaßnahme „Kennzeichnung“ sichergestellt werden, dass der Verbraucher nicht getäuscht wird?

Wie kann bei der Einzelmaßnahme „Kennzeichnung“ sichergestellt werden, dass der höhere Kaufpreis auch beim Erzeuger ankommt und nicht zu wesentlichen Teilen von der Vermarktung abgegriffen wird?

Anlage 3 Beschluss Tierschutzbeirat vom 17.08.2017

Unterstützung des Abbauplans für Tierversuche der Niederlande

Die Niederlande haben als erster EU-Staat ein Handlungskonzept zum Abbau der Tierversuche erarbeitet (Transition to non-animal research). Mit diesem Plan hat sich der Beirat am 11.05.2017 (TOP 3) beschäftigt

Die Niederlande haben nach langjähriger Vorarbeit dieses Handlungskonzept unter Beteiligung aller Stakeholderkreise entwickelt und im Dezember 2016 veröffentlicht. Festzuhalten ist, dass die Initiative 2014 vom Wirtschaftsministerium ausging. Im April 2016 beauftragte der bisherige Landwirtschaftsminister den Nationalen Ausschuss (NCad), einen Gesamtplan für den Abbau der Tierversuche vorzulegen. Am 15. Dezember 2016 wurde dann der Report "Transition to non animal-research" Landwirtschaftsminister Martijn van Dam übergeben und veröffentlicht.

Prinzip des Abbauplans, Handlungsoptionen

Der Abbauplan unterteilt die Tierversuche in verschiedene Bereiche und beurteilt ihre Reduktionsmöglichkeit bis zum Jahr 2025.

1. Bereich Regulatorische Tests

Tierversuche für Regulatorische Sicherheitstest (regulatory safety testing) für *Chemikalien, Lebensmittelzusätze, Pestizide und (Tier)-Medizinprodukte* können unter Einhaltung des gleichen Sicherheitsniveaus bis 2025 beendet werden (NCad-Bericht S.17);

Tierversuche zu regulatorischen Zwecken für die *Vermarktung von biologischen Produkten* (Chargenprüfungen) wie Vakzine können unter Einhaltung des gleichen Sicherheitsniveaus bis 2025 beendet werden (NCad-Bericht S.18);

Regulatorische präklinische Tests im Zusammenhang mit Registrierung von neuen biologischen Substanzen/Produkten können bis 2025 nicht beendet werden. (NCad-Bericht Seite 18)

2. Bereich Grundlagenforschung

Tierversuche in der *erkenntnisorientierten und anwendungsorientierten Grundlagenforschung* können nicht bis 2025 beendet werden. Hier sind bereichsspezifische 10 Jahres-Einzelpläne erforderlich. Die komplexen Abläufe und Interaktionen in einem Gesamtorganismus können derzeit nicht nachgebildet werden (NCad-Bericht Seiten 3, 18-19).

3. Bereich angewandte/translationale Forschung

Tierversuche in der *angewandten und translationalen Forschung* (= Umsetzung der präklinischen Forschung in die klinische Entwicklung) können bis 2025 zwar nicht eingestellt werden. Aber die Entwicklung von Replace-Methoden kann beschleunigt werden. Auch dadurch, dass mehr auf humanspezifische Modelle und weniger auf Tiermodelle gesetzt wird. Die Niederlande wollen hier international führend werden (NCad Bericht Seite 4).

4. Bereich Aus-, Fort- und Weiterbildung

Tierverbrauch in der Aus-, Fort- und Weiterbildung kann signifikant reduziert werden. NCad hat die zuständigen Fachbereiche für die Hochschulausbildung in den Niederlanden angesprochen, eine Vision bezüglich der tierverbrauchsfreien Innovationen für die nächsten zehn Jahre zu erstellen. Der Tierverbrauch in der Ausbildung wurde bereits durch Computermodelle, Lehrvideos und Dummies reduziert. Bei der Ausbildung der nächsten Generation von Forschern und Lehrern ist es, laut NCad, sehr wichtig, dass die kritische Reflexion über die Verwendung von Tieren aktiv in die Curricula einbezogen wird. Darüber hinaus hält NCad eine Reduzierung der Tierzahl auf ein Minimum für möglich. Bezüglich des Einsatzes von Hunden und Katzen wird ein vollständiger Verzicht in veterinärmedizinischen Kursen empfohlen. Auch für biomedizinische Kurse sieht NCad Potential auf tierfreie

Methoden umzusteigen.

5. NCAD legt die Planung vor

Für die Einstellung der Tierversuche (bis frühestens 2025) für den Bereich Regulatorische Tests (Sicherheitstests und Chargenprüfungen wie unter 1. aufgeführt) sind eine *Umsetzungsstrategie* und ein *Umsetzungsmanagement* notwendig.

Zur Umsetzungsstrategie:

hierzu gehören: eine Internationale Zusammenarbeit für eine neue Herangehensweise zur Beurteilung des tatsächlichen Risikos (risk assessment), das von den Substanzen ausgeht, und nicht ihres gesamten Gefahrenpotenzial (hazard assessment); kettenorientierte, multidisziplinäre Zusammenarbeit für die Entwicklung und Anerkennung von tierversuchsfreien Verfahren, Nutzung von Humandaten, Monitoring von Evaluierung und Verbreitung der tierversuchsfreien Methoden; Parallel dazu Monitoring und Evaluierung des Rückgangs der Tierversuche (Begründung: der Anteil der Ersatzverfahren am Rückgang der Tierversuchszahlen in den Niederlanden kann nicht belegt werden); Entwicklung eines Innovationsindex (Nachschlagwerk) für tierversuchsfreie Methoden (NCad Bericht Seite 5).

Zum Umsetzungsmanagement:

Der Schlüssel zum Erfolg liegt in der (internationalen) Zusammenarbeit aller beteiligter Gruppen (Stakeholder). Die Prozessführung liegt beim Landwirtschaftsminister, einzubeziehen sind weitere Ministerien. Die bereits existierende Arbeitsgruppe für Alternativen zum Tierversuch wird umfunktioniert zur Management-AG. In die AG sind Vertreter mehrerer Ministerien eingebunden. In Absprache mit allen Stakeholdern soll eine Agenda der neu zu entwickelnden Replace-Methoden erstellt werden.

NCad sieht die Niederlande in einer herausragenden Position, um eine internationale Führungsrolle zu übernehmen und den Umsetzungsprozess für Tierversuchersatzverfahren zu beschleunigen; z.B. dadurch, dass die EU Kommission eine EU-Strategie zum Abbau der Tierversuche sowie zur Entwicklung tierversuchsfreier Methoden entwickelt. Parallel dazu muss die Aufnahme der tierversuchsfreien Verfahren in die Prüfvorschriften der OECD und die Streichung des entsprechenden Tierversuchs erfolgen.

Quellenangaben

NCad opinion transition to non animal-research

<https://english.ncadierproevenbeleid.nl/latest/news/16/12/15/ncad-opinion-transition-to-non-animal-research>

De Denktank „In transitie! Nederland international toonaangevend in proefdiervrije innovaties“

<https://www.rijksoverheid.nl/documenten/rapporten/2015/11/02/in-transitie-nederland-internationaal-toonaangevend-in-proefdiervrije-innovaties>

The Dutch Minister of Agriculture Martijn requests that the NCad draws up a phase-out timetable for animal procedures. Letter:

<https://english.ncadierproevenbeleid.nl/documents/publications/16/9/30/letter-ministry-economic-affairs>

Beschluss

Der Tierschutzbeirat begrüßt den Abbauplan der Niederlande (transition to non-animal research) einschließlich seiner Umsetzungsstrategie und seines Umsetzungsmanagements. Mit diesem Plan haben die Niederlande einen wesentlichen Beitrag auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Reduktion der Tierversuche geleistet und kommen der Verpflichtung aus der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU nach. Der Abbauplan wurde vom Nationalen Ausschuss im Auftrag der Niederländischen Regierung erstellt und sieht einen stufenweisen Abbau der Tierversuche vor. Aufgrund dieser Vorlage verfolgt das niederländische Agrarministerium die gesetzlich vorgeschriebenen regulatorischen Sicherheitstests für Chemikalien, Lebensmittelzusätze, Pestizide und (Tier-)Medizinprodukte unter Einhaltung des gleichen Sicherheitsniveaus bis 2025 zu beenden. Ebenso beendet werden sollen Tierversuche zu regulatorischen Zwecken für die *Vermarktung von biologischen Produkten* (Chargenprüfungen) wie z.B. Vakzine;

Der Tierschutzbeirat bittet die rheinland-pfälzische Landesregierung, sich auf Bundesebene (z.B. mittels Bundesratsinitiative) dafür einzusetzen, dass auch Deutschland konkrete Maßnahmen und Zeitschienen für den Abbau der Tierversuche vorlegt, sich den Zielsetzungen der Niederlande anschließt und diese fachlich unterstützt.

Der Tierschutzbeirat bittet die Landesregierung zu prüfen, ob und mit welchen Maßnahmen Rheinland-Pfalz den Abbauplan der Niederlande selbst unterstützen kann (z.B. durch gezielte Förderungen der Entwicklung der fehlenden tierversuchsfreien Verfahren im Bereich Regulatorische Sicherheitstests).

Der Tierschutzbeirat stellt fest, dass der Zeithorizont sehr ambitioniert bis unwahrscheinlich ist, es aber sekundär sei, ob alle Versuche im Bereich Regulatorische Tests wie unter 1. aufgeführt wirklich bis 2025 beendet werden können. Entscheidend sei, dass es eine stringente Planung gebe, um die fehlenden Verfahren zu entwickeln.